



verband binationaler
familien und partnerschaften

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Bundesgeschäftsstelle • Ludolfusstraße 2-4 • 60487 Frankfurt

Bundesgeschäftsstelle

Ludolfusstraße 2-4
60487 Frankfurt | Main

Fon +49 69 / 71 37 56 - 0

Fax +49 69 / 707 50 92

info@verband-binationaler.de

www.verband-binationaler.de

15.August 2016

Stellungnahme

zu einer VERORDNUNG DES RATES der Europäischen Kommission
über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in
Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über
internationale Kindesentführungen.¹

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e. V. dankt dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Revision der Brüssel IIa Verordnung.

Der Verband arbeitet seit 1972 bundesweit als interkultureller Familienverband in 25 Städten Deutschlands. Wir vertreten die Interessen binationaler und multinationaler Familien und Partnerschaften. Wir beraten Paare und Eltern, entwickeln Angebote für Kinder und Jugendliche, sind Ansprechpartner für Bildungseinrichtungen, Multiplikatoren und Politik.

Ein Bereich unserer Arbeit ist die Beratungsarbeit für binationale/ bikulturelle Paare und Familien und für Migranten mit ihren Familien. Wir führen jährlich circa 16.000 Beratungen durch. So sind wir mit zahlreichen länderübergreifenden Fragen zu Ehe, Sorge- und Umgangsrecht und zur Anerkennung und Vollstreckung solcher Entscheidungen befasst. Insbesondere werden seit Gründung unseres Verbandes Fälle von Kindesentführung an uns heran getragen. Wir beraten Eltern in Trennung und Scheidung, auch im Hinblick auf für gemeinsame Kinder zu treffende Regelungen und bieten Mediation an. Wir sind darüber hinaus als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt und führen in drei Geschäftsstellen unseres Verbandes „Begleiteten Umgang“ durch. Auf dieser Grundlage nehmen wir Stellung zu dem uns vorliegenden Entwurf.

¹ Ansprechpartnerin beim Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. ist Frau Swenja Gerhard, Ass.jur.



Insgesamt stellt die Brüssel IIa Verordnung ein hilfreiches Instrument bei grenzüberschreitenden Ehe- sowie Sorge- und Umgangsverfahren dar.

Ziel der Neufassung der Verordnung ist eine Weiterentwicklung des europäischen Raums des Rechts und der Grundrechte auf der Grundlage des gegenseitigen Vertrauens. Es soll eine Beschleunigung der grenzüberschreitenden Sorge- und Umgangsrechtsverfahren, eine weitere Erleichterung der grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und ein besserer Schutz des Kindeswohls erreicht werden.

Wir sehen die Notwendigkeit einer Neufassung der Brüssel IIa Verordnung und unterstützen dieses Vorhaben ausdrücklich. In zahlreichen Entscheidungen hat sich der Europäische Gerichtshof mit der Auslegung und mit weiteren Fragen, die die Verordnung anbelangen, beschäftigt. Die bislang geltende Verordnung wurde nach Zeitablauf überprüft. In der öffentlichen Konsultation, in Studien und in der praktischen Arbeit wurde deutlich, wo Nachbesserungsbedarf besteht.

Wir begrüßen das Bestreben, das Verfahren insgesamt weiter zu vereinfachen und zu beschleunigen. Eine Bündelung und Spezialisierung der zuständigen Gerichte, wie vorgesehen, ist ausdrücklich positiv zu bewerten. Wir begrüßen insbesondere die Regelungen zu einer Zusammenarbeit. Alle diese Regelungen dienen dem besseren Schutz der Interessen des Kindes.

Kritisch sehen wir, dass sich eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens durch automatische Gewährung von Prozess- und Verfahrenskostenhilfe im Entwurf nicht findet. Zweifelhaft erscheint uns hier auch, der Wegfall der *perpetuatio fori*.

Eine Klarstellung von Begrifflichkeiten, wie dem „gewöhnlichen Aufenthalt“ ist nicht erfolgt. Das bietet sich aus unserer Sicht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs an. Dass sich im vorliegenden Entwurf keine Eckpfeiler zur „Anhörung des Kindes“ finden, finden wir schwierig. Mit größter Zurückhaltung begegnen wir dem Vorschlag Mediation auch in Fällen der Kindesentführung zu befördern.

Viele wichtige neue Regelungen finden sich versteckt in den Erwägungsgründen, den einzelnen Artikeln und den Anhängen. Das macht den Entwurf unübersichtlich und legt Unsicherheiten im Verständnis der Bestimmungen und der Umsetzung an. Anzumerken ist vor allem auch, dass sich Begründungen für die einzelnen Änderungen im Entwurf selbst nicht finden, was die Nachvollziehbarkeit der Neuerungen erheblich erschwert.

Insgesamt erscheint uns der Entwurf noch nicht völlig ausgereift und bedarf der Überarbeitung.



Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Beschleunigung des Verfahrens

Immer wieder wenden sich in Deutschland verbliebene Elternteile an uns, da sich die länderübergreifenden Verfahren lange hinziehen. Unsere Ratsuchenden berichten darüber, dass die Ermittlung zum Sachverhalt, die Beschaffung von Informationen zur Situation der Kinder erhebliche Zeit in Anspruch nehmen kann. Die Beschaffung und Übersetzung von z.B. der Zentralen Behörde vorzulegenden Dokumente ist häufig zeitaufwendig. Mögliche Zuständigkeitswechsel oder Wechsel im Aufenthaltsort erschweren die Situation zusätzlich. Dies betrifft nicht nur Verfahren bezüglich der elterlichen Verantwortung, des Sorge- und Umgangsrechts, sondern auch Rückführungsersuchen nach dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte der internationalen Kindesentführung.

Hier ist die im Entwurf erfolgte Klarstellung bezüglich der „**sechs Wochen Frist**“, die jede Instanz zur Entscheidung grundsätzlich zur Verfügung hat und an die auch die Zentrale Behörde (Artikel 63 g) gebunden ist, zu begrüßen. Ob diese Klarstellung allein also zu einer Beschleunigung des Verfahrens führen wird, erscheint uns daher fraglich und wird in der Praxis zu prüfen sein. Begrüßenswert ist eine weitere **Bündelung und Spezialisierung**, der mit diesen Verfahren betrauten Gerichte wie dies Artikel 22 des Entwurfs vorsieht.

Aus Berichten unserer Ratsuchenden wissen wir, dass es zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen bei der Beantragung der **Prozess- und Verfahrenskostenhilfe** kommt. Hier schlagen wir vor, Prozesskostenhilfe automatisch bei Antragstellung zu gewähren. Im Jahr 2015 weist die Zentrale Behörde für Internationale Sorgerechtskonflikte in ihrem Tätigkeitsbericht in der Gesamtübersicht die Zahl von 174 bei den neu eingeleiteten Verfahren auf Rückführung nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen in Verbindung mit der Brüssel IIa Verordnung aus, so dass hier keine übergroße Inanspruchnahme von Prozess- und Verfahrenskostenhilfe zu befürchten ist.

Die geplante Aufgabe der **perpetuatio fori** bei Sorgerechtsverfahren (Erwägungsgrund 15) erscheint zweifelhaft. Danach kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens ein neuer Gerichtsstand in einem anderen Land begründet werden, was zu einer erheblichen Verzögerung bis zum Eintritt einer rechtlichen Klärung führen kann. Zu denken ist hier insbesondere an Fälle, in denen ein Recht erst begründet wird, wie dies beispielsweise in Verfahren zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern der Fall ist. Eine allein sorgeberechtigte Mutter könnte folglich mit dem Kind aus dem Land fortziehen, in dem das Verfahren auf Erteilung des gemeinsamen Sorgerechts läuft. Dies würde zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit und Verschleppung des Verfahrens, die nicht dem Wohl des Kindes entspricht führen. Nach bisheriger Rechtslage bliebe die Zuständigkeit des Gerichts bis zur Entscheidung über das gemeinsame Sorgerecht erhalten.



Gewöhnlicher Aufenthalt

Die Verordnung begründet eine Aufenthaltszuständigkeit, die jedoch zahlreiche Durchbrechungen erfährt.

In der Brüssel IIa Verordnung ist der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts nicht definiert worden. Wir befürworten eine Definition des Begriffs.

Mitunter ist es schwer, den gewöhnlichen Aufenthalt eines Kindes zu ermitteln, insbesondere wenn häufig Reisen zwischen Mitgliedstaaten unternommen werden oder das Überqueren einer internationalen Grenze erst kurze Zeit zurückliegt. Zum Teil begegnen uns aber auch Fälle, in denen ein Kind in zwei Ländern nahezu gleich häufig und lange lebt. In der Praxis führt das immer wieder zu Schwierigkeiten, da sich die Zuständigkeit des Gerichts grundsätzlich aus dem gewöhnlichen Aufenthalt ergibt.

Obwohl die Verordnung generell keine Regelung zum materiellen Recht enthalten kann, ist es wünschenswert, dass sich eine Konkretisierung des Begriffs in der Neufassung selbst findet, um so Verzögerungen im Verfahren, die sich hier durch Unklarheiten ergeben zu minimieren. Aus unserer Sicht können hierfür durchaus Maßstäbe, die der Europäische Gerichtshof in seiner Rechtsprechung festgeschrieben hat, genutzt werden. Der "gewöhnliche Aufenthalt" ist danach der Ort, der Ausdruck einer gewissen sozialen und familiären Integration des Kindes ist. Hierfür sind insbesondere die Dauer, die Regelmäßigkeit und die Umstände des Aufenthalts in einem Mitgliedstaat sowie die Gründe für diesen Aufenthalt und den Umzug der Familie in diesen Staat, die Staatsangehörigkeit des Kindes, Ort und Umstände der Einschulung, die Sprachkenntnisse sowie die familiären und sozialen Bindungen des Kindes in dem betreffenden Staat zu berücksichtigen. Es ist dann Sache des nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände des Einzelfalls den gewöhnlichen Aufenthalt festzustellen.

Anhörung des Kindes

Die Anhörung des Kindes ist unseres Erachtens ein Dreh- und Angelpunkt in kindschaftsrechtlichen Verfahren und auch die einzige Möglichkeit bei der das Kind selbst etwas zu seiner Situation, zu seinen Wünschen und Bedürfnissen äußern kann. Sie ist eine wichtige Handhabe das Wohl des Kindes zu sichern.

Da die Staaten der Europäischen Union unterschiedliche Maßstäbe an die Reife des Kindes (insbesondere deren Beurteilung), die Anhörung selbst etc. anlegen, sollte sich in der Novellierung zumindest eine Altersgrenze finden, ab der Kinder in jedem Fall anzuhören sind. Dies erscheint umso notwendiger, als dass ein beim Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaat eingebrachter Antrag auf Nichtanerkennung der Entscheidung bislang häufig zu einer Nichtanerkennung der im Ursprungsmitgliedstaat ergangenen Entscheidung führte, da Zweifel an der „ordnungsgemäßen“ Anhörung bestanden haben.

Vor diesem Hintergrund ist Artikel 20 des vorliegenden Entwurfs in seiner Formulierung „dass einem Kind, das in der Lage ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, die echte und konkrete



Gelegenheit gegeben wird, diese Meinung während des Verfahrens frei zu äußern“ nichtssagend und nicht zielführend.

Mediation

Grundsätzlich ist es sinnvoll, wenn die Kindeseltern versuchen zu einer einvernehmlichen Lösung in Kindschaftsrechtskonflikten zu gelangen. Im Sinne des Kindeswohls ist eine solche Lösung sehr erstrebenswert.

Allerdings machen wir als Verband in unserer praktischen Arbeit immer wieder die Erfahrung, dass das Angebot der Mediation nur wenig genutzt wird. Ein bedeutender Grund hierfür liegt darin, dass die Kosten für die Mediation von den Beteiligten nicht aufgewendet werden können. Damit das Angebot der Mediation eine echte Chance und Alternative für die Betroffenen Kindeseltern zu einem streitigen Verfahren mit der Möglichkeit der Prozesskostenhilfe darstellt, sollten auch die Kosten für eine Mediation übernommen werden.

In Fällen der Kindesentziehung, die nach dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ) zu behandeln sind (Artikel 23 des Entwurfs) sehen wir, wenn überhaupt, nur in Ausnahmefällen einen Ansatzpunkt für eine Mediation. Die zwischen den Eltern zugrunde liegenden Konflikte sind auf einer sehr hohen Eskalationsstufe angekommen, so dass ein Gespräch auf Augenhöhe, zwischen zwei gleich starken Parteien nicht mehr besteht. Ein Elternteil hat sich rechtswidrig mit Gewalt einen Vorteil verschafft und das Kind ist oft ein Spielball zwischen den Eltern geworden. Es fehlen daher bereits die Grundlagen für ein Mediationsverfahren.

Darüber hinaus darf aber auch nicht die Gefahr übersehen werden, dass ein Mediationsverfahren erhebliche Zeit in Anspruch nimmt und somit die Rückführung verzögert. Das Kind verbleibt in einer unklaren Lage, vielleicht findet es sich sogar mit der Situation ab und lebt sich ein. Diese zeitliche Verzögerung widerspricht dem Grundgedanken der „sofortigen Rückführung“, im HKÜ, die als beste Lösung zum Wohl des Kindes von den unterzeichneten Staaten anerkannt wurde.

Zusammenarbeit der Zentralen Behörde

Die derzeitige Fassung des Entwurfs ist ergänzungsbedürftig.

Wir möchten darauf hinweisen, dass neben der Tätigkeit der Zentralen Behörden auch die Arbeit von NGO's in diesem Zusammenhang notwendig ist. Wir denken an Organisationen, die ihre Aufgabe bereits in dem Bereich interkultureller Arbeit, Informationsvermittlung, Beratung und Unterstützung auch in länderübergreifenden Fällen sehen.

Die Anliegen, die an uns herangetragen werden, zeigen einen sehr dringenden Informations- und Beratungsbedarf von Eltern bei grenzüberschreitenden Fragen bezüglich des Sorge- und Umgangsrechts und Fragen der Kindesmitnahme. Diese Fragen gehen in aller Regel über rein rechtliche Fragen hinaus, sondern in zahlreichen Fällen ist eine psychosoziale Begleitung von den Ratsuchenden erforderlich beispielsweise um die gesamten schwierigen Lebensumstände, das



Gerichtsverfahren, ggf. die Trennung vom Kind, Schwierigkeiten beim Umgangskontakt aufzuarbeiten.

Darüber hinaus ist eine Schulung der in NGO's tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sinnvoll. Diese sollten in die Lage versetzt werden, nicht nur mit der betroffenen Familie, sondern auch mit allen anderen beteiligten Stellen (Zentrale Behörde, Gerichte, Polizei, Anwälte) eng zusammen zu arbeiten, um Beratung und Vermittlung schon vor Verfahrensbeginn anbieten zu können und diese auch während des Verfahrens und, wenn nötig auch danach, fortsetzen zu können. Gerade beim Finden einer gangbaren Besuchsregelung und deren Durchführung ist individuelle Unterstützung und Begleitung sehr notwendig.

Vollstreckung

Grundsätzlich ist es sinnvoll und zielführend die Vollstreckung von Entscheidungen zu erleichtern und zu effektivieren. Allerdings muss auch hierbei das Wohl des Kindes berücksichtigt werden. In Artikel 35 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs ist aufzunehmen, wann frühestens vollstreckt werden kann, da ansonsten die Zustellung der Bescheinigung nach Art. 53 mit der Vollstreckungsmaßnahme zeitlich zusammen fallen kann, was dem Wohl des Kindes nicht zuträglich ist. Es handelt sich nicht um die Herausgabe einer Sache, sondern um die eines Kindes, das von einem Elternteil getrennt wird. Diese Trennung, auch wenn rechtlich erforderlich, muss den Bedürfnissen des Kindes Rechnung tragen. Das Kind muss altersentsprechend auf die Maßnahme vorbereitet werden.